



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Sozialamt</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0308 Status: öffentlich Datum: 10.11.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
23.11.2017	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			

**Bezeichnung:**

Verwaltungshandreichung über die Gewährung eines Mehrbedarfs für Verhütungsmittel an Leistungsberechtigte nach dem Zweiten und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II/SGB XII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

- a) Antrag auf überplanmäßige Auszahlung 2017
- b) Erhöhung des Planansatzes 2018 des Produktes 35.1.03 (Besondere soziale Hilfen)

**Sachverhalt:**

Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG haben die Möglichkeit, bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Mehrbedarf für Verhütungsmittel zu beantragen. Hierfür stehen im Teilhaushalt 4 – Soziales, im Produkt 35.1.03 – Besondere soziale Hilfen – freiwillige Mittel zur Verfügung. Ursprünglich wurde jährlich ein Budget in Höhe von 20.000 € eingeplant, welches nicht ausgeschöpft wurde. Zum Haushaltsjahr 2016 ist der Ansatz daher auf 5.000 € gesenkt worden. Dieser geringere Betrag reicht für das Jahr 2017 nicht aus. Grds. wäre in diesem Fall eine überplanmäßige Auszahlung zu beantragen; dies ist jedoch nach der Verwaltungshandreichung ausgeschlossen: *„Die Kostenübernahme nach dieser Verwaltungshandreichung ist ausgeschlossen, sofern der zur Verfügung stehende Haushaltsansatz ausgeschöpft ist.“*

Für das Haushaltsjahr 2017 liegen noch Anträge über ca. 1.100 € auf Gewährung aus der Verwaltungshandreichung vor. Diese müssten nun abgelehnt werden. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die nachfragenden Personen zunächst eine Beratung durch die Schwangerenberatungsstellen im Landkreis (u.a. Diakonisches Werk beider Kirchenkreise) erhalten und durch diese Beratung insoweit auf die Gewährung aus der Handreichung vertrauen. Zwar handelt es sich nicht um einen einklagbaren Rechtsanspruch, sondern vielmehr um eine freiwillige Leistung des Landkreises. Jedoch ist auch bei diesen freiwilligen Leistungen der Vertrauensschutz zu beachten.

Im Teilhaushalt 4 stehen im Produkt 31.3.01 (Leistungen gemäß AsylbLG) Mittel zur Deckung zu Verfügung, so dass vorgeschlagen wird, entgegen der Regelungen der Verwaltungshandreichung einmalig für das Haushaltsjahr 2017 eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 2.000 € zur Verfügung zu stellen. Für das Haushaltsjahr 2018 sind bisher 6.000 € eingeplant worden; dieser Betrag soll auf 10.000 € angehoben werden.

Übersicht Verwaltungshandreichung Verhütungsmittel seit 2015:

Haushaltsjahr	Plan	Ist	Differenz	Anzahl der Bewilligungen
2015	20.000	4.931	15.069	24
2016	5.000	3.926	1.074	20
2017	5.000	6.500*	-1.500	24*
2018	6.000			

\* inkl. der aktuell vorliegenden Anträge

**Beschlussvorschlag:**

1. Der überplanmäßigen Auszahlung für die o.g. Verwaltungshandreichung in Höhe von 2.000 € im Teilhaushalt 4 (Soziales), Produkt 35.1.03 (Besondere soziale Hilfen) für das Haushaltsjahr 2017 wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen im Teilhaushalt 4, Produkt 31.3.01 (Leistungen gemäß AsylbLG).
2. Für die weiteren Beratungen zum Haushaltsplan 2018 wird die Erhöhung des Planansatzes des Produktes 35.1.03 (Besondere soziale Hilfen) um 4.000 € für die Gewährung eines Mehrbedarfs für Verhütungsmittel an Leistungsberechtigte nach dem Zweiten und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II/SGB XII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) empfohlen.

In Vertretung

(Colshorn)